

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.: VO/7141/2019
	Status: öffentlich
	Datum: 21.11.2019

Dezernat:	I
Fachdienst:	10.1 - Allgemeiner Service
Sachbearbeiter/in:	Heilmann, Marco, Flöck-Umbeck, Ursula

Beratungsfolge:		
Gremium	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	Nichtöffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	Öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	Öffentlich

Marburger Ortsrecht: I. Nachtrag zur Zweitwohnungssteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der als Anlage beigefügte I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Gebiet der Universitätsstadt Marburg (Zweitwohnungssteuersatzung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 14.10.2016 mit Inkrafttreten zum 01.04.2017 die Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen, mit der das Innehaben einer Zweitwohnung in der Universitätsstadt Marburg besteuert wird.

Anlass für diesen I. Nachtrag ist die Änderung der Fälligkeitsregelung des § 6 Abs. 5, um diese bürger*innenfreundlicher zu gestalten und gleichzeitig das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen. Durch die bisherige Satzungsregelung ist die gesamte Jahressteuer grundsätzlich in einem Betrag zum 01.07. eines Jahres zu entrichten, sofern nicht eine quartalsweise Zahlung beantragt wird.

Gut zweieinhalb Jahre nach der Einführung der Zweitwohnungssteuer zeigt sich, dass viele Bürger*innen die festgesetzte Steuer nicht in einer Summe zahlen möchten oder können und eine ratenweise Zahlung wünschen. Dieser Wunsch, auf die quartalsweise Zahlungsweise umzustellen, entsteht bei den Steuerpflichtigen regelmäßig jedoch erst nach der Festsetzung der Steuer. Zu diesem fortgeschrittenen Zeitpunkt ist eine Umstellung im genutzten Verarbeitungsprogramm aber nicht mehr möglich.

Aus diesem Grund soll durch diesen I. Nachtrag die Fälligkeit der Steuer von der jährlichen Fälligkeit am 01.07., in eine vierteljährliche Fälligkeit zur Quartalsmitte, d. h. zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres, geändert werden.

Durch diese zu beschließende Änderung würde einerseits dem Wunsch der Bürger*innen Rechnung getragen werden, andererseits würde dies gleichzeitig das Verwaltungsverfahren vereinfachen, da diese Fälle derzeit einen hohen Verwaltungsaufwand, insbesondere durch die in diesem Zusammenhang gestellten Stundungs- und Ratenzahlungsanträge, verursachen.

Des Weiteren sollen durch diesen Nachtrag die Formulierungen zweier Satzungsregelungen präzisiert bzw. ergänzt werden, ohne dass es sich hierbei um Änderungen des bisherigen Regelungsgehaltes der Satzung handeln würde:

In § 2 Abs. 4 Satz 1 soll die Wortstellung umgestellt und dadurch die Regelung konkretisiert werden. Durch diese Regelung wird ausgesagt, dass zum einen nur diejenigen Bewohner*innen einer gemeinsam genutzten Wohnung zweitwohnungssteuerpflichtig sind, die diese Wohnung als Zweitwohnung nutzen; ein*e Mitbewohner*in, welche*r sie als Hauptwohnung nutzt, unterliegt nicht der Steuerpflicht. Zum anderen wird zum Ausdruck gebracht, dass die Steuerpflicht sich aus dem jeweils bewohnten Anteil der Wohnungsgröße berechnet.

Weiterhin soll zur Klarstellung der bisherigen Regelung in § 6 Abs. 3 ein zweiter Satz angefügt werden. Die vorgenannten Änderungen sind in der als Anlage beigefügten Synopse dargestellt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg wird gebeten, diesen I. Nachtrag zur Zweitwohnungssteuersatzung durch Beschluss in Kraft zu setzen.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

- Positive finanzielle Auswirkungen durch die Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens.

Anlagen:

- Entwurf des I. Nachtrages zur Zweitwohnungssteuersatzung
- Synopse der bisherigen Regelungen und der zu beschließenden Änderungen

I. Nachtrag
zur
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
im Gebiet der Universitätsstadt Marburg
– Zweitwohnungssteuersatzung –

– Synopse –

Zweitwohnungssteuersatzung (Derzeitige Fassung)	Zweitwohnungssteuersatzung (Entwurf I. Nachtrag)	Erläuterungen
<p>§ 2 Steuergegenstand</p>	<p>§ 2 Steuergegenstand</p>	
<p>(4) Haben mehrere Personen eine Wohnung im Sinne des Absatzes 2 inne, gilt hinsichtlich derjenigen Inhaber/innen, denen die Wohnung als Zweitwohnung dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume allen Wohnungsinhabenden zu gleichen Teilen zuzurechnen. Diesem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von jeder/jedem Mitinhaber/in individuell genutzten Räume hinzuzurechnen. Lässt sich der Wohnungsanteil im Einzelfall nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl aller Mitinhabenden geteilt. Bei der Berechnung des Wohnungsanteils werden nur volljährige Personen berücksichtigt.</p>	<p>(4) Haben mehrere Personen gemeinsam eine Wohnung inne, gilt hinsichtlich derjenigen Inhaber/innen, denen die Wohnung als Zweitwohnung im Sinne des Absatzes 2 dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume allen Wohnungsinhabenden zu gleichen Teilen zuzurechnen. Diesem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von jeder/jedem Mitinhaber/in individuell genutzten Räume hinzuzurechnen. Lässt sich der Wohnungsanteil im Einzelfall nicht konkret ermitteln, wird die Gesamtfläche der Wohnung durch die Anzahl aller Mitinhabenden geteilt. Bei der Berechnung des Wohnungsanteils werden nur volljährige Personen berücksichtigt.</p>	<p>Die Wortstellung in § 2 Abs. 4 S. 1 war nicht präzise und soll daher umgestellt werden. Ausgesagt werden soll, dass zum einen nur diejenigen Bewohner*innen einer gemeinsam genutzten Wohnung zweitwohnungssteuerpflichtig sind, die diese Wohnung als Zweitwohnung nutzen; ein*e Mitbewohner*in, welche*r sie als Hauptwohnung nutzt, unterliegt nicht der Steuerpflicht. Zum anderen wird zum Ausdruck gebracht, dass die Steuerpflicht sich aus dem jeweils bewohnten Anteil der Wohnungsgröße berechnet.</p>

Zweitwohnungssteuersatzung (Derzeitige Fassung)	Zweitwohnungssteuersatzung (Entwurf I. Nachtrag)	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 6 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Steuer</p> <p>(3) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p> <p>(5) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November entrichtet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Steuer</p> <p>(3) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.</p> <p>(5) Die Steuer wird bei erstmaliger Festsetzung in Höhe der Nachzahlungen für vergangene Zeiträume einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Im Übrigen ist die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Endet die Steuerpflicht, so wird die zu viel gezahlte Steuer erstattet.</p>	<p>Die Formulierung dient der Klarstellung.</p> <p>Bisher war die gesamte Jahressteuer in einem Betrag zum 01.07. e.J. zu entrichten. Gut zweieinhalb Jahre nach der Einführung der Zweitwohnungssteuer zeigt sich, dass viele Bürger*innen die festgesetzte Zweitwohnungssteuer nicht in einer Summe zahlen möchten oder können und eine ratenweise Zahlung wünschen.</p> <p>Durch Festlegung der quartalsmäßigen Fälligkeiten wird diesem Wunsch Rechnung getragen; dies vereinfacht auch gleichzeitig das Verwaltungsverfahren.</p>

Stand: 21.11.2019

I. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Gebiet der Universitätsstadt Marburg – Zweitwohnungssteuersatzung –

Aufgrund der §§ 5, 50 Abs. 1 i. V. m. § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), und der §§ 1, 2 und 7 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx folgenden I. Nachtrag zur Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen:

I.

1. In § 2 Abs. 4 wird der bisherige Satz 1 durch folgenden Satz ersetzt:

„Haben mehrere Personen gemeinsam eine Wohnung inne, gilt hinsichtlich derjenigen Inhaber/innen, denen die Wohnung als Zweitwohnung im Sinne des Absatzes 2 dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.“

2. In § 6 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.“

3. In § 6 wird der bisherige Absatz 5 durch folgenden Absatz ersetzt:

„Die Steuer wird bei erstmaliger Festsetzung in Höhe der Nachzahlungen für vergangene Zeiträume einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Im Übrigen ist die Steuer in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Endet die Steuerpflicht, so wird die zu viel gezahlte Steuer erstattet.“

II.

Dieser I. Nachtrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

Marburg, den xx.xx.xxxx

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister